

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z .../20 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin verzichtet aus Kulanz auf die offene Forderung und stellt das erhöhte Beförderungsentgelt ein.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer wollte mit zehn weiteren Personen anlässlich eines „Teamausfluges“ am ...07.2020 mit dem Zug von M. nach T. fahren. Für diese Fahrt hatte er bei ... zwei Fahrkarten zum Preis von jeweils 53,00 EUR erworben (...-Ticket, 5 Personen, 2. Klasse). Eine der Reisenden ([Name 1]) verfügte über eine persönliche BahnCard 100 + City (gültig vom ...01.2020 bis ...01.2021).
- Der Beschwerdeführer schildert, dass er vor der Fahrt die Namen der Reisenden auf den zwei Tickets eingetragen habe. Dabei habe er zunächst „aufgrund eines Missverständnisses“ [Name 1] statt [Name 2] eingetragen. Da Erstere aber über eine BahnCard 100 verfüge, habe er ihren Namen durchgestrichen und dann „[Name 2]“ darüber geschrieben. Dies sei vor Antritt der Fahrt erfolgt.
- Bei einer Fahrkartenkontrolle im Zug wurde von dem Beschwerdeführer an der Haltestelle H. ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 68,90 EUR erhoben, da einer der Fahrausweise ungültig gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe noch vergeblich versucht, dem Zugbegleiter den Sachverhalt zu erklären.
- Nach der Fahrt wandte sich der Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin und bat um Erlass des erhöhten Beförderungsentgeltes. Die elf Reisenden hätten zwei ...-Tickets für zehn Personen und eine BahnCard 100 vorgelegt. Die Forderung sei daher nicht gerechtfertigt.
- Die Beschwerdegegnerin lehnte ein Entgegenkommen mit Verweis auf ihre Allgemeinen Beförderungsbedingungen ab.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Es müsse möglich sein, einen Eintragungsfehler bezüglich eines Reisenden entsprechend vor der Fahrt zu ändern. Zudem sei die Korrektur vor dem Einstieg in den Zug erfolgt.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer und seine Mitreisenden eine Beförderungsleistung erschleichen wollten. Nach seinen Schilderungen hatte er auf der Fahrkarte zunächst einen falschen Namen eingetragen und diesen dann vor Fahrantritt durch einen anderen Namen ersetzt. Es erscheint nachvollziehbar, dass ein Fahrgast bei der Eintragung von insgesamt zehn verschiedenen Namen auf den Fahrscheinen einen Fehler machen kann. Es sollte dem Fahrgast möglich sein, einen solchen Fehler entsprechend zu korrigieren, ohne sofort einen neuen Fahrschein erwerben zu müssen. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nicht wie ein „klassischer Schwarzfahrer“ behandelt werden möchte, der ohne eine Fahrkarte mit dem Zug fährt.
- Für eine Ungültigkeit der Fahrkarte wäre die Beschwerdegegnerin darlegungs- und beweisbelastet. Die Beschwerdegegnerin verwies pauschal auf § ... ihrer Allgemeinen Beförderungsbedingungen („ABB“). § ... ABB enthält eine Aufzählung der Gründe, wann ein Fahrschein als ungültig anzusehen ist. Sinn und Zweck dieser Regelung dürfte es u.a. sein, dass Prüfmerkmale der Fahrkarte nicht manipuliert und anschließend ggf. von Nichtberechtigten genutzt werden soll. Der Beschwerdeführer hat jedenfalls glaubhaft dargelegt, dass er einen Eintragungsfehler entsprechend ändern wollte, weil eine der Mitreisenden bereits über eine gültige Fahrkarte für die genutzte Strecke verfügte. Die Eintragung auf der Fahrkarte wurde daher nicht zum Zwecke einer etwaigen Manipulation, sondern zur Korrektur geändert.
- Da der Beschwerdeführer und die zehn Mitreisenden den Fahrpreis – durch die zwei ...-Tickets für jeweils fünf Reisende und die BahnCard 100 – für die in Anspruch genommene Beförderungsleistung vollständig entrichtet haben, ist der Beschwerdegegnerin kein wirtschaftlicher Schaden entstanden.
- Aufgrund des Vorfalls sollte der Beschwerdeführer nun hinreichend sensibilisiert sein, so dass er zukünftig etwaige Eintragungen von Namen auf den Fahrkarten sorgsamer vornehmen wird.

2

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Nach § 5 Abs. 1 lit. a) Eisenbahn-Verkehrsordnung („EVO“) ist der Reisende zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist. Ungültig sind Fahrkarten nach § ... ABB u.a., wenn sie eigenmächtig geändert wurden. Die Beschwerdegegnerin geht von einem ungültigen Fahrschein aus. In diesem Fall wäre die Ausstellung des erhöhten Beförderungsentgeltes grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt nach § 5 Abs. 2 EVO das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens aber 60,00 EUR pro Person.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere kein erkennbarer wirtschaftlicher Schaden einerseits, geänderter Namen auf Fahrkarte andererseits) regen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit an, aus Kulanz auf die offene Forderung zu verzichten und das erhöhte Beförderungsentgelt einzustellen. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Berlin, den ...10.2020

Volljurist / Schlichter